

spruchs gegen den Kläger und damit gegebenenfalls die Notwendigkeit, die Schwere der beiderseitigen Schuld gegeneinander abzuwägen.

Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung unter den dargelegten Gesichtspunkten an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

101. Für Ehegattenerbhöfe gilt das Recht der Ehegatten, einander zum Anerben zu bestimmen. Nur dann, wenn die Ehegatten von dem Rechte der Bestimmung des Anerben keinen Gebrauch machen, fällt beim Tode des Mannes der Hof derjenigen Person als Anerben an, die nach dem Reichserbhofgesetz als Anerbe des Mannes berufen ist. § 10 ErbRFortbildVO findet keine rückwirkende Anwendung.

RErbhG § 20, EHRV § 22.

VII. Zivilsenat. Beschl. vom 17. Januar 1945 (VII B 5/1945).

I. Amtsgericht Waidhofen.

In der Verlassenschaftssache nach dem am 3. Juni 1940 verstorbenen Bauern Florian Luger (auch Lurger) aus Windhag, hat das Reichsgericht, VII. Zivilsenat, in der nichtöffentlichen Sitzung vom 17. Januar 1945 durch den Senatspräsidenten Dr. Zellner und die Reichsgerichtsräte Dr. Kirchengast und Dr. Roppert auf die Rekurse

1. des erblasserischen Sohnes Anton Luger in Oberweg 18, Windhag, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Ernst Pfanhauser in Amstetten N. D., und
2. des Landesbauernführers in Niederdonau, Wien I, Löwelstraße 16, gegen den Beschluß des Amtsgerichtes Waidhofen (Ybba) vom 7. Dezember 1944, GZ A 167/40–74, beschlossen:

Es wird den Rekursen keine Folge gegeben.

Gründe

Der Erblasser Florian Luger (auch Lurger) hat am 24. August 1927 anlässlich des Abschlusses seiner zweiten Ehe mit Serafine geb. Pichler einen Ehevertrag abgeschlossen, durch welchen sie eine allgemeine Gütergemeinschaft unter Lebenden über alles gegenwärtige und künftige Vermögen errichteten, in welche er das Gut Oberweg Nr. 18, Rotte Schilchermühl, Grundbuch Windhag EZ 88 einbrachte, dessen Eigentum zur Hälfte auf Serafine Luger übertragen wurde. Weiters setzten Florian Luger und seine zweite Ehefrau einander gegenseitig vertragsmäßig und hinsichtlich des von der Verfügung durch Erbvertrag ausgeschlossenen Nachlaßviertels testamentarisch zu Alleinerben unter der

Auflage bestimmter Auszahlungen an die erbberechtigten Kinder des Verstorbenen ein. Die ursprünglich in diesen Ehepakten vorgesehene Gutsübernahme durch ein Kind erster Ehe des Florian Luger wurde durch den Notariatsakt vom 23. Februar 1932 einverständlich wieder aufgehoben.

Florian Luger ist am 3. Juni 1940 gestorben. Das den Eheleuten Luger gemeinschaftlich gehörende Gut im Ausmaß von 13 ha 42 a 58 qm ist gemäß § 17 EHRV und Art. 5 OeEHV ein Ehegattenerbhof. Die Witwe des Erblassers hat sich auf Grund des in den Ehepakten enthaltenen Erbvertrages zum Erbhofnachlaß als Anerbin und auf Grund des in den Ehepakten enthaltenen Erbvertrages und wechselseitigen Testamentes zum übrigen (erbhoffreien) Nachlaß unbedingt erbeserklärt. Ihre Erbeserklärung zum erbhoffreien Nachlaß ist auf Grund der Rekursentscheidung des Oberlandesgerichtes Wien vom 2. März 1942, GZ 6 Wx 136/41–49, bereits rechtskräftig zu Gericht angenommen und durch diesen Beschluß auch der Ausspruch des Erstgerichtes bestätigt worden, wonach das im Abhandlungsprotokoll vom 17. Oktober 1940 enthaltene Nachlaßinventar der Verlassenschaftsabhandlung zugrunde gelegt wird. Im übrigen war dem Amtsgericht durch das Rekursgericht aufgetragen, mit der Fortsetzung der Verlassenschaftsabhandlung bis zur Entscheidung über den von der erblasserischen Witwe gestellten Antrag auf Feststellung ihrer Bauernfähigkeit zuzuwarten, weshalb auch die bereits erfolgte Erlassung der Einantwortungsurkunde aufgehoben wurde. Das Anerbengericht in Waidhofen hat sodann mit Beschluß vom 20. Juli 1944 rechtskräftig festgestellt, daß Serafine Luger bauernfähig sei. Daraufhin hat das Verlassenschaftsgericht durch den nunmehr angefochtenen Beschluß vom 7. Dezember 1944, welcher in seinem Spruch die bereits rechtskräftig erfolgte Annahme der unbedingten Erbeserklärung der Serafine Luger zum erbhoffreien Nachlaß und die Zugrundelegung des Nachlaßinventars wiederholt, ausgesprochen, daß die von der erblasserischen Witwe zum Erbhofnachlaß als Anerbin abgegebene Erbeserklärung zu Gericht angenommen werde, daß der Erbrechtsausweis durch den Inhalt der Ehepakte und den Beschluß des Anerbengerichts Waidhofen über die Bauernfähigkeit der erblasserischen Witwe erbracht sei und daß daher die Einantwortungsurkunde erlassen werde.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der Rekurs des Anton Luger, eines Sohnes des Erblassers aus erster Ehe, und der Rekurs des Landesbauernführers in Niederdonau.

Den Rekursen kann jedoch keine Berechtigung zuerkannt werden.

Der Rekurs des Anton Luger vertritt zunächst den grundsätzlichen Standpunkt, daß nur er selbst, nachdem sein gleichfalls aus der ersten Ehe des Erblassers stammender Bruder Florian unverheiratet gefallen sei, als Anerbe für den Erbhof in Betracht komme und verweist darauf, welche Arbeiten und Verbesserungen er für den Erbhof geleistet habe und daß in seiner Person kein Hindernis für seine Anerbeneigenschaft vorhanden sei. Er verkennt jedoch die Bedeu-

tung der gesetzlichen Bestimmungen, welche bei Ehegattenerbhöfen das Recht der Ehegatten anerkennen, einander zum Anerben zu bestimmen (§ 20 Abs. 1 EHRV), und daß nur dann, wenn die Ehegatten von dem Rechte der Bestimmung des Anerben keinen Gebrauch machen, beim Tode des Mannes der Hof derjenigen Person als Anerben anfällt, die nach dem Reichserbhofgesetz als Anerbe des Mannes berufen ist (§ 22 Abs. 2 EHRV und § 20 RErbhG). Gemäß § 19 Abs. 2 REG geht der Erbhof kraft Gesetzes ungeteilt auf den Anerben über. Dies bedeutet nach Art. 4 OeEHV zu § 19 RErbhG Abs. 3, daß die Einantwortung des Erbhofes nur die Bedeutung der Einweisung des Anerben in den Besitz hat und daß der Übergang des Eigentums auf den Anerben kraft Gesetzes sofort mit dem Erbfall erfolgt. Maßgebend ist daher die Rechtslage zur Zeit des Todes des Erblassers am 3. Juni 1940. Damals standen die Bestimmungen der §§ 19–22 EHRV voll in Geltung und der Erblasser war nach § 20 Abs. 1 EHRV zur Einsetzung seiner Ehefrau als Anerbin berechtigt. Dieses Recht ist übrigens auch durch die ErbhoffortbildungsVO nicht beseitigt worden, denn auch diese läßt im § 25 Abs. 2 zu, daß Ehegatten einander gegenseitig zum Anerben eines Ehegattenerbhofes bestimmen. Der Ansicht des Anton Luger, daß er als Anerbe in Betracht komme, steht daher der Erbvertrag vom 24. August 1927 entgegen, dessen Gültigkeit bisher nicht angefochten worden ist. Sofern sich aber der Rekurrent bemüht darzulegen, daß die in den Ehepakten enthaltene Verfügung von Todes wegen nach § 48 Abs. 2 TestG nichtig sei, weil sie gegen Grundsätze des Erbhofrechtes und in einer dem gesunden Volksempfinden gröblich widersprechenden Weise gegen die Rücksichten verstoße, die ein verantwortungsbewußter Erblasser gegen Familie und Volksgemeinschaft zu nehmen habe, so ist darauf zu verweisen, daß die Anfechtung der Verfügung von Todes wegen aus diesem Grunde nur durch Erhebung einer Klage möglich ist (§§ 125 ff. VaStr. [Verf. außer Streitsachen] und § 823 ABGB). Im Zuge des vorliegenden Verfahrens aber hat Anton Luger weder eine Erbeserklärung abgegeben noch eine Klage wegen Nichtigkeit jener Verfügung von Todes wegen eingebracht.

Was aber den weiteren Teil seines Rekurses anbetrifft, so wendet sich dieser ebenso wie der Rekurs des Landesbauernführers dagegen, daß das Verlassenschaftsgericht die erblasserische Witwe nicht als Anerbin nach §§ 24, 25 EHFV erklärt hat. Die Rekurrenten verlangen daher im Wesentlichen die Anwendung der ErbhoffortbildungsVO und namentlich der Bestimmungen über sippengebundene Ehegattenerbhöfe auf den vorliegenden Fall. Dieses Verlangen hat jedoch im Gesetz keine Stütze. Es ist richtig, daß die Rechtsstellung des überlebenden Ehegatten, der zum Anerben eines Ehegattenerbhofes bestimmt wurde, vor der Erlassung der ErbhoffortbildungsVO eine wesentlich andere war als nach dem Inkrafttreten derselben (1. Oktober 1943). Dies kommt besonders in der Bestimmung des § 20 Abs. 3 EHRV zum Ausdruck, wonach der

überlebende Ehegatte, der Anerbe geworden ist, – falls er nicht durch eine gemeinschaftliche Verfügung von Todes wegen gebunden ist –, auch einseitig bestimmen konnte, daß der Hof nach seinem Tode an eine Person fallen soll, die nach dem Reichserbhofgesetz als Anerbe des einen oder des anderen Ehegatten berufen wäre oder bestimmt werden könnte. Dagegen wird nach § 24 EHFV, wenn nicht der weitere Anerbe schon in zulässiger Weise bestimmt ist, nach dem überlebenden Ehegatten derjenige weiterer Anerbe, der nach dem Reichserbhofgesetz als Anerbe des Ehegatten, von dem der Hof stammt, berufen wäre, wenn dieser erst in diesem Zeitpunkt gestorben wäre. Nur in Ausnahmefällen (§ 25 Abs. 3 EHFV) kann der überlebende Ehegatte, von dem der Hof nicht stammt, der aber Anerbe geworden ist, den weiteren Anerben auch aus seinen Abkömmlingen bestimmen. Der grundsätzliche Unterschied beider Bestimmungen liegt also darin, daß vor der ErbhoffortbildungsVO ein Übergang eines Ehegattenerbhofes in die Sippe jenes Gatten möglich war, von dem der Hof nicht stammte, – und zwar trotz der damals bereits geltenden und in § 7 EHRV zum Ausdruck kommenden Bevorzugung der Kinder aus erster Ehe jenes Ehegatten, dem der Erbhof gehörte –, während nach der ErbhoffortbildungsVO der Ehegattenerbhof grundsätzlich der Sippe erhalten bleiben soll, von der der Erbhof stammt. Es steht nicht im Belieben des Gerichtes, die eine oder andere Vorschrift anzuwenden, im Gegenteil hat der Gesetzgeber selbst im § 51 EHFV bestimmt, daß die §§ 19–22 EHRV zwar mit Ablauf des 31. März 1944 außer Kraft treten, daß sie aber für die nach diesen Vorschriften errichteten Verfügungen von Todes wegen weiterhin anzuwenden sind. Es haben also die bis zum Inkrafttreten der ErbhoffortbildungsVO errichteten Testamente und Erbverträge uneingeschränkt ihre Wirksamkeit behalten und sind auch weiterhin nach den früheren Bestimmungen zu beurteilen. Diese Regelung war mit Rücksicht auf das Vertrauen des Bauerntums in die Rechtssicherheit unumgänglich. Da nun grundsätzlich die Rechtslage für den Übergang des Erbhofes nach den zur Zeit des Todesfalles geltenden Vorschriften zu beurteilen ist, sofern nicht das Gesetz selbst etwas anderes bestimmt, und da Serafine Luger schon mit dem 3. Juni 1940 Anerbin geworden ist (§ 19 RErbhG und Art. 4 OeEHV), so kommt für diesen Anerbenfall die damals noch gar nicht bestehende ErbhoffortbildungsVO noch nicht in Betracht (vgl. hierzu Dr. Fritz Schultze, Fortbildung des Erbhofrechtes, DJ 1944 S. 11 und Fleer, Zur Begründung sippengebundener Ehegattenerbhöfe II, Deutsches Agrarrecht 1944 S. 120–121). Da also zur Zeit des Erbfalls die ErbhoffortbildungsVO überhaupt noch nicht in Kraft war und ihre Rückwirkung auf die vor ihrem Inkrafttreten (1. Oktober 1943) erfolgten Erbfälle aus Gründen der Rechtssicherheit nicht ausgesprochen wurde, im Gegenteil nach § 51 Abs. 1 Satz 2 EHFV sogar in der Zwischenzeit vom 1. Oktober 1943 bis 31. März 1944 Verfügungen von Todes wegen noch auf Grund der früheren Bestimmungen möglich waren, – die aller-

dings in dieser Zeit der Genehmigung des Anerbengerichtes bedurften, wenn sie den Verlust des Hofes für die Sippe nach sich zogen, von der der Hof stammte –, so entspricht die Rechtsauffassung des Erstgerichtes, daß die als Anerbin berufene und mit Wirkung vom 3. Juni 1940 Anerbin gewordene erblasserische Witwe nicht als Anerbin nach §§ 24, 25 EHFV zu bezeichnen sei, dem in den gesetzlichen Bestimmungen selbst zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers, der davon abgesehen hat, in die Rechtsverhältnisse einzugreifen, wie sie sich bis zum 1. Oktober 1943 nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht der Ehegattenerbhöfe entwickelt hatten. Die angefochtene Entscheidung ist bei dieser Sachlage rechtsbedenkenfrei. Es kann auch nicht von der zufälligen Dauer des Verlassenschaftsverfahrens abhängig gemacht werden, ob einer nach dem früheren Recht Anerbin gewordenen Person eine Beschränkung auferlegt werden soll, die das Gesetz nicht selbst auf jenen Zeitpunkt zurückbezieht.

Da alle für die Beendigung dieser Verlassenschaftsverhandlung maßgebenden Umstände geklärt waren und die Bestimmung des § 47 der Zweiten Kriegsmaßnahmenverordnung auf den vorliegenden Fall keine Anwendung findet, war auch kein Hindernis, das Verfahren durch Hinausgabe der Einantwortungsurkunde abzuschließen.

Es ist daher den Rekursen keine Folge zu geben.

102. Zu den „Angehörigen“ gehört auch die Verlobte.

ErbRVO § 2.

VII. Zivilsenat. Beschl. vom 24. Januar 1945 (VII B 6/1945).

I. Amtsgericht Rochlitz (Iser).

In der Nachlaßsache nach dem am 29. Oktober 1944 verstorbenen Robert Haney d. J. in Rochlitz,

hat das Reichsgericht, VII. Zivilsenat, in der Sitzung vom 24. Januar 1945 auf den Rekurs der Ilse Petermann in Rochlitz, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Rudolf Gahler in Reichenberg, gegen den Beschluß des Amtsgerichts in Rochlitz (Iser) vom 20. November 1944 beschlossen:

Der angefochtene Beschluß wird aufgehoben. Die Sache wird zur weiteren Erörterung und Entscheidung an das Amtsgericht zurückverwiesen.

Gründe

Der Betriebsführer Robert Haney d. J. in Rochlitz ist am 29. Oktober 1944 ohne Hinterlassung eines Testaments verstorben. Seine Braut Ilse Petermann hat unter Berufung auf § 1 der Erbregelungsverordnung vom 4. Oktober 1944